

## **BGer 5A\_820/2022 vom 25. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_820\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_820_2022)

FR: TF 5A\_820/2022 du 25 octobre 2022

IT: TF 5A\_820/2022 del 25 ottobre 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Soweit der Beschwerdeführer die fürsorgerische Unterbringung in Frage stellt, äussert er sich zu einem Thema, das ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes (Zustimmung zur Wohnungskündigung und Liquidation des Haushaltes gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ) steht; darauf kann von vornherein nicht eingetreten werden.

#### **E. 2**

Was den Anfechtungsgegenstand anbelangt, sind die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides für das Bundesgericht verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

#### **E. 3**

Im angefochtenen Urteil werden die physische und psychische Verfassung des Beschwerdeführers und namentlich der unumkehrbare hirnorganische Abbau anhand der Begutachtung und der persönlichen Anhörung sowie der Zustand der Wohnung anhand der Fotos ausführlich dargestellt. Diese Feststellungen sind für das Bundesgericht wie gesagt verbindlich und der Beschwerdeführer beschränkt sich auf die gegenteilige Behauptung, er sei in guter psychischer Verfassung und könne selbständig leben.

Sodann erfolgen in Bezug auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen, wonach angesichts der Sachlage eine Rückkehr in die Wohnung unrealistisch und vor diesem Hintergrund (sowie mangels finanzieller Mittel zur Deckung der anfallenden Kosten) die Wohnungskündigung und die Liquidation des Haushaltes rechtens sei, keine sachgerichteten Ausführungen. Der Beschwerdeführer wiederholt sein bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angebrachtes Anliegen, dass er in seine Wohnung zurückkehren möchte und er angesichts seines Betreibungsregistrauszuges und der Verlustscheine nie mehr eine so günstige Wohnung finden werde. Dies geht jedoch insofern an der Sache vorbei, als eine Rückkehr in die Wohnung nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid unrealistisch ist.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.